



Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für die

Lösung eines Straßennamens aus dem Verzeichnis der Landeshauptstadt Dresden und allen weiteren Verzeichnissen (V0276/25)

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt auf Grundlage des § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende Allgemeinverfügung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss am 19. Juni 2025 gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe c (cc) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 8. April 2025, die Lösung des Straßennamens Am Kammerholz in den Gemarkungen Hellerau und Wilschdorf (V0276/25).

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gründe

I.

Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, die Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Einziehung dieser Verkehrsflächen durch das Straßen- und Tiefbauamt erfolgte durch die Allgemeinverfügungen E01/2024, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt, elektronische Ausgabe vom 30. April 2024, sowie E02/2024, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt, elektronische Ausgabe vom 15. August 2024. Damit dienen diese Verkehrsflächen nicht mehr dem öffentlichen Verkehr.

Aus diesem Grund wird der Straßename Am Kammerholz in den Gemarkungen Hellerau und Wilschdorf aus dem Straßenverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden und allen weiteren Verzeichnissen gelöscht.

II.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen und zu löschen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Landeshauptstadt als Gemeinde ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 11. Juli 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Jan Donhauser
Erster Bürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

www.dresden.de/amtsblatt